

# Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Nachhaltige Energie- und Umweltechnologien (Fachspezifischer Teil)

Zum 14.12.2018 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 12. Oktober 2018 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), den vom Fachbereichsrat auf der Grundlage von § 87 Satz 1 Nummer 2 sowie § 62 Absatz 1 BremHG beschlossenen fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Nachhaltige Energie- und Umweltechnologien in der nachstehenden Fassung genehmigt. Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven vom 28. März 2017 (Brem.ABl. S. 641) (AT-BPO) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 1

### Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie beinhaltet eine Praxisphase, die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

(2) Der Studiengang gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich auf. Im wahlobligatorischen Teil (Prüfungsnummer 51400-51710 und 61300-61610) müssen 4 Module mit 20 CP von insgesamt 8 Modulen belegt werden.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 Leistungspunkte (CP) erforderlich.

## § 2

## Praxisphase und freiwilliges Auslandsstudium

(1) Die Praxisphase findet in der Regel im siebten Studiensemester statt und umfasst mindestens 60 und höchstens 80 Arbeitstage. Sie kann im Inland oder im Ausland absolviert werden. Zur Praxisphase wird zugelassen, wer die Modulprüfungen der in Anlage 1 genannten Module bestanden hat.

(2) Ein freiwilliges Studium im Ausland wird befürwortet. Im Ausland erbrachte Module, die in einem inhaltlichen Bezug zum Studium stehen, können Leistungen aus dem Modulkatalog des Studiengangs ersetzen. Module, die nach ihren Lernergebnissen dem Wahlpflichtbereich zuzuordnen sind, können als überzählige Wahlmodule mit dem Zeugnis ausgewiesen werden. Vor Antritt des Auslandsstudiums wird ein Learning Agreement abgeschlossen. Nach erfolgreichem Absolvieren der im Ausland belegten Module entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung.

## § 3

### Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Anzahl, Form und Gewichtung der abzulegenden Modulprüfungen regelt Anlage 1.

(2) Die Prüfungsleistungen werden neben den in § 7 Absatz 2 AT-BPO genannten Formen auch in Form einer Software-Dokumentation erbracht: Eine Software-Dokumentation umfasst die Bearbeitung eines fachspezifischen Problems und dessen Codierung in einer geeigneten Programmiersprache sowie die Programmdokumentation mit dem Programmtext (Quellprogramm) und dem Ergebnisprotokoll.

(3) Anzahl, Art und Umfang der in Modulen zu erbringenden Studienleistungen regelt Anlage 1. Soweit Studienleistungen in Form von Berichten erbracht werden, umfassen diese die schriftliche Darstellung der Inhalte und Dauer der einzelnen Tätigkeiten, den Verlauf und die kritische Würdigung der wesentlichen Ergebnisse.

(4) Als Wahlpflichtmodul (61200) können alle im Fachbereich 1 der Hochschule Bremerhaven angebotenen Module gewählt werden. Es müssen insgesamt 5 CP erreicht werden. Veranstaltungen aus dem Studium Generale werden mit maximal 2 CP anerkannt. Auf Antrag können auch Module aus dem Fachbereich 2 oder von anderen Hochschulen zugelassen werden.

## **§ 4**

### **Mündliche Ergänzungsprüfung**

Wird eine Klausur bei der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann der oder die Prüfende eine mündliche Ergänzungsprüfung anbieten, wenn mindestens 40% der geforderten Leistung erbracht wurde. Als Note kann bestenfalls bestanden (4,0) erreicht werden.

## **§ 5**

### **Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder Professorinnen und zwei Studierenden des Studiengangs Nachhaltige Energie- und Umwelttechnologien sowie einem Mitglied des Prüfungsamtes mit beratender Stimme.

## **§ 6**

### **Bachelorarbeit und Kolloquium**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß Anlage 1, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium, in dem die Bachelorarbeit zu verteidigen ist.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen (Genehmigung des Themas der Bachelorarbeit), wer 160 Leistungspunkte nach Anlage 1 erworben hat.

(3) Die Bachelorarbeit kann einen experimentellen Teil, sie muss einen schriftlichen Teil enthalten. Sie ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt bei ausschließlicher Beschäftigung mit der Bachelorarbeit 9 Wochen.

## **§ 7**

## Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Durchschnitt der Note der Bachelorarbeit, der Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit sowie der übrigen Modulnoten gebildet, wobei die Modulnoten entsprechend den Gewichtungsfaktoren nach Anlage 1 in die Gesamtnote eingehen.

## § 8

### Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B. Sc.“). Die Absolventin oder der Absolvent ist berechtigt, die Berufsbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur zu führen nach Maßgabe des Bremischen Ingenieurgesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S 67), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. März 2016 (Brem.GBl. S. 96), in der jeweils gültigen Fassung.

## § 9

### Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die bei oder nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der Hochschule Bremerhaven aufnehmen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Nachhaltige Energie- und Umwelttechnologien (Fachspezifischer Teil) vom 10. Januar 2017 (Brem.ABl. S. 185) außer Kraft. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Studierende, die das Studium vor dem 1. September 2018 aufgenommen haben, legen die Bachelorprüfung nach der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Nachhaltige Energie- und Umwelttechnologien (fachspezifischer Teil) vom 10. Januar 2017 (Brem.ABl. S. 185) ab. Auf Antrag können sie die Bachelorprüfung nach dieser Ordnung ablegen mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden. Diese Regelung gilt bis zum 28. Februar 2022. Danach gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden.

Bremerhaven, den 12. Oktober 2018

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven

## **Anlage 1**

### **Anlage 1: Prüfungs- und Studienleistungen der Bachelorprüfung**

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

**Erläuterungen und Abkürzungen:**

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

**Abkürzungen bei den Studien- und Prüfungsleistungen:**

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

**Auflistung der Modulprüfungen, welche Voraussetzung für die Zulassung zur Praxisphase sind:**

1. Thermofluide 1,

2. Thermofluide 2,

**3. Chemie Grundlagen,**

**4. Verfahren mechanischer Art und Verfahren biologischer und thermischer Art.**